

STADT LÖHNE
Der Bürgermeister
- Schulverwaltungsamt -

HINWEISE ZUM THEMA SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 7 Schulfinanzgesetz (SchFG).

Einzelheiten regelt die „Verordnung zur Ausführung des § 7 SchFG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO)“.

Demnach sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und zurück entstehen.

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Ihm obliegt nur eine **Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht**.

Schülerfahrkosten entstehen, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 Kilometer, in der Sekundarstufe I (Hauptschule, Gesamtschule, Realschule und Gymnasium - ab Klasse 5) mehr als 3,5 Kilometer und in der Sekundarstufe II ab Klasse 11 Gymnasium und Gesamtschule mehr als 5 Kilometer beträgt.

Hierbei gelten die Entfernungen nach der jeweils verkehrsüblichen **Fußwegstrecke**, wobei allein die besuchte Klasse, nicht das Lebensalter des Schülers zu berücksichtigen ist.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes (nicht Wohnungstür z. B. bei Mehrfamilienhäusern, nicht Eingang des Hausgrundstücks) und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes (nicht Klassenzimmer oder Schulgebäude).

Auch wenn die Entfernungsgrenzen unterschritten werden, können dennoch u. U. Schülerfahrkosten vom Schulträger übernommen werden.

STADT LÖHNE
Der Bürgermeister
- Schulverwaltungsamt -

HINWEISE ZUM THEMA SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 7 Schulfinanzgesetz (SchFG).

Einzelheiten regelt die „Verordnung zur Ausführung des § 7 SchFG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO)“.

Demnach sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und zurück entstehen.

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Ihm obliegt nur eine **Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht**.

Schülerfahrkosten entstehen, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 Kilometer, in der Sekundarstufe I (Hauptschule, Gesamtschule, Realschule und Gymnasium - ab Klasse 5) mehr als 3,5 Kilometer und in der Sekundarstufe II ab Klasse 11 Gymnasium und Gesamtschule mehr als 5 Kilometer beträgt.

Hierbei gelten die Entfernungen nach der jeweils verkehrsüblichen **Fußwegstrecke**, wobei allein die besuchte Klasse, nicht das Lebensalter des Schülers zu berücksichtigen ist.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes (nicht Wohnungstür z. B. bei Mehrfamilienhäusern, nicht Eingang des Hausgrundstücks) und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes (nicht Klassenzimmer oder Schulgebäude).

Auch wenn die Entfernungsgrenzen unterschritten werden, können dennoch u. U. Schülerfahrkosten vom Schulträger übernommen werden.

Dies ist z. B. der Fall, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist.

Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend, d. h. mehr als 50 % des gesamten Schulweges, entlang einer verkehrsreichen Straße **ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen** führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Die Rechtsprechung stellt an den Begriff der „**besonderen** Gefährlichkeit“ strenge Anforderungen. Es müssen die normalen Gefahren des Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechten Verhalten abzuverlangen ist.

Ob die **besondere** Gefährlichkeit gegeben ist, richtet sich ausschließlich nach den objektiven Kriterien, d. h. nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, nicht aber nach den Besonderheiten, die in der Person des einzelnen Schülers liegen. Die Gefahrenmomente sind ausschließlich auf Fußgänger zu beziehen, nicht auf Radfahrer.

Der Antrag auf Ausstellung eines Schulwegtickets sollte vor Beginn des Schuljahres bei der Stadt Löhne – über die jeweiligen Schulsekretariate – gestellt werden.

Das Antragsformular ist von den Erziehungsberechtigten vollständig gut leserlich ausgefüllt (d. h. Einstieghaltestelle, Busliniennummer, Umsteigehaltestelle) und unterschrieben in der Schule einzureichen.

Sollten Sie konkrete Fragen zum Thema Schülerbeförderung haben, steht Ihnen Frau Köster, Schulverwaltungsamt Löhne, unter Tel 05732/100-618 gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Ruth Köster

Dies ist z. B. der Fall, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist.

Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend, d. h. mehr als 50 % des gesamten Schulweges, entlang einer verkehrsreichen Straße **ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen** führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Die Rechtsprechung stellt an den Begriff der „**besonderen** Gefährlichkeit“ strenge Anforderungen. Es müssen die normalen Gefahren des Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechten Verhalten abzuverlangen ist.

Ob die **besondere** Gefährlichkeit gegeben ist, richtet sich ausschließlich nach den objektiven Kriterien, d. h. nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, nicht aber nach den Besonderheiten, die in der Person des einzelnen Schülers liegen. Die Gefahrenmomente sind ausschließlich auf Fußgänger zu beziehen, nicht auf Radfahrer.

Der Antrag auf Ausstellung eines Schulwegtickets sollte vor Beginn des Schuljahres bei der Stadt Löhne – über die jeweiligen Schulsekretariate – gestellt werden.

Das Antragsformular ist von den Erziehungsberechtigten vollständig gut leserlich ausgefüllt (d. h. Einstieghaltestelle, Busliniennummer, Umsteigehaltestelle) und unterschrieben in der Schule einzureichen.

Sollten Sie konkrete Fragen zum Thema Schülerbeförderung haben, steht Ihnen Frau Köster, Schulverwaltungsamt Löhne, unter Tel 05732/100-618 gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Ruth Köster